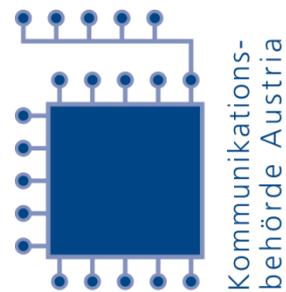


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR, URL)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
 Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
 Telefon: 01/58058-0,
 Telefax: 01/58058-9191
 E-Mail: rtr@rtr.at
 http://www.rtr.at
 DVR: 4009878 Austria



KommAustria

RSb

Herrn K
 p.A. L Rechtsanwälte OG

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 13.500/14-026	Mag. Schörg	474	31. März 2014

Ermahnung

Sie haben

am	um (von – bis Uhr)	in
12.04.2013 und 14.08.2013		Innsbruck
<p>als Vorstandsmitglied der M-Kasse und somit als gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher dieser Gesellschaft, zu verantworten, im Rahmen der Bekanntgabe von Daten gemäß § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) auf der unter www.rtr.at abrufbaren Webschnittstelle unter der Rubrik „Name des Mediums“</p> <p>I. am 12.04.2013 durch die Eingabe der Bezeichnung „Platzer Media OHG Inserat BGF“ sowie</p> <p>II. am 14.08.2013 durch die Eingabe der Bezeichnungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gutenberg Druck 2. Platzer Media Moser Holding 3. Platzer Media Rechnung Moser Holding 4. Platzer Media Moser Holding <p>Bekanntgaben veranlasst zu haben, deren Unrichtigkeit insofern offensichtlich ist, als es sich bei den genannten Bezeichnungen nicht um Bezeichnungen von Medien handelt.</p>		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

§ 5 Abs. 2 2. Fall in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 33/2013.

Es wird jedoch von der Verhängung einer Strafe abgesehen und Ihnen eine **Ermahnung** erteilt.

Rechtsgrundlage: § 45 Abs. 1 letzter Satz des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 23.09.2013, KOA 13.500/13-201, leitete die KommAustria gegen den Beschuldigten als zur Vertretung nach außen berufenes Organ der M-Kasse und damit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlichen ein Verwaltungsstrafverfahren ein und forderte den Beschuldigten zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs auf, er habe es zu verantworten, dass die M-Kasse am 12.04.2013, somit in der Meldephase betreffend das 1. Quartal des Jahres 2013, sowie am 14.08.2013, somit innerhalb der vierwöchigen Nachfrist der Meldephase betreffend das 2. Quartal 2013, Bekanntgaben veranlasst habe, deren Unrichtigkeit offensichtlich sei, da es sich bei diesen Bekanntgaben nicht um die Namen von Medien handle.

Mit Schreiben vom 29.10.2013, eingelangt am selben Tag, bezog der Beschuldigte zu diesem Vorwurf Stellung und listete im Einzelnen auf in welchen Medien Werbeaufträge erstattet wurden sowie welchen Bekanntgaben in der Webschnittstelle diese Werbeaufträge zuzuordnen sind. Weiters brachte der Beschuldigte vor, es sei richtig, dass es sich bei den, durch die M-Kasse veranlassten, Meldungen nicht um die Namen der jeweiligen Medien gehandelt habe in denen Schaltungen erfolgten, sondern vielmehr um die Bezeichnungen der Medienunternehmen bzw. Medieninhaber. Der Begriff „Name des Mediums“ sei vom zuständigen Mitarbeiter der M-Kasse falsch verstanden worden. Keinesfalls jedoch könne ihm eine vorsätzliche Falschmeldung vorgeworfen werden. Er habe die gebotene durchschnittliche Sorgfalt walten lassen. Die Unterscheidung zwischen Medium und Medieninhaber bzw. Medienunternehmen müsse einem Mitarbeiter eines Sozialversicherungsträgers nicht geläufig sein. Vielmehr handle es sich hierbei um Rechtstermini des Mediengesetzes, die in ihrem genauen Bedeutungsgehalt nicht allgemein bekannt seien.

Darüber hinaus sei die Bekanntgabe „Flashpoint Design Druck TheMa“ gar nicht der Meldeverpflichtung nach dem MedKF-TG unterfallen, da es sich hierbei um eine Mitarbeiterzeitung der M-Kasse handle. Das Magazin diene der Förderung der Mitarbeiterinformation und werde von der M-Kasse selbst herausgegeben.

Hinsichtlich der Bekanntgaben „Platzer Media OHG Honorarnote“ sowie „Platzer Media OHG Pauschalhonorar“ wurde vorgebracht, dass auch diese nicht der Meldeverpflichtung nach § 2 MedKF-TG unterworfen gewesen sei, da die zugeordneten Beträge sich auf Agenturhonorare für die Agentur „Platzer Media OHG“ bezogen hätten. Die betreffenden Honorare seien für die Beratung und Vorbereitung in Zusammenhang mit Pressekonferenzen und Pressemitteilungen geleistet worden.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Die M-Kasse ist ein Träger der Krankenversicherung im Sinne des § 23 Abs. 1 Z 1 ASVG. Mit § 23 Abs. 2 ASVG ist für jedes Bundesland eine Gebietskrankenkasse errichtet. Gemäß § 26 ASVG sind die Gebietskrankenkassen sachlich zuständig zur Durchführung der Krankenversicherung, sofern nicht ausdrücklich den Betriebskrankenkassen oder der Versicherungsanstalt für Eisenbahn und Bergbau diese Zuständigkeit obliegt. Gemäß § 32 ASVG sind alle Versicherungsträger, somit auch die Gebietskrankenkassen, Körperschaften öffentlichen Rechts und besitzen Rechtspersönlichkeit. Gemäß § 419 ASVG sind bei einem Versicherungsträger, somit auch bei den Gebietskrankenkassen, folgende Verwaltungskörper einzurichten: der Vorstand, die Generalversammlung und die Kontrollversammlung. Dem Vorstand obliegt gemäß § 434 ASVG die Geschäftsführung sowie die Vertretung des Versicherungsträgers.

Der Beschuldigte war zu den Tatzeitpunkten Vorstandsmitglied und somit außenvertretungsbefugtes Organ der M-Kasse.

Am 06.08.2013 hat der Rechnungshof des Bundes auf Grundlage seiner Verpflichtung gemäß § 1 Abs. 3 BVG Medienkooperation und Medienförderung (BVG MedKF-T) der KommAustria die – zum Stand 01.07.2013 aktualisierte – Liste mit ihm bekannten, seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger übermittelt. Die M-Kasse ist auf dieser Liste angeführt. Sie war auch bereits auf der Liste des Rechnungshofes zum Stand 01.01.2013 angeführt.

Für die M-Kasse wurden am 12.04.2013 im Rahmen der Bekanntgabe von Werbeaufträgen/entgeltlichen Veröffentlichungen nach § 2 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria unter der Rubrik „Name des Mediums“ unter anderem folgende Bekanntgaben veranlasst:

1. Flashpoint Design Druck TheMA
2. Platzer Media OHG Honorarnote
3. Platzer Media OHG Honorarnote
4. Platzer Media OHG Inserat BGF
5. Platzer Media Pauschalhonorar
6. Platzer Media, Pauschalhonorar

Derjenige Betrag, welcher der Bekanntgabe „Flashpoint Design Druck TheMa“ zugeordnet worden ist, betrifft Ausgaben für die, im Jahr 2007 gegründete, Mitarbeiterzeitung mit dem Titel „TheMA“, deren Medieninhaberin die M-Kasse ist. Die Zeitung dient der Förderung der Mitarbeiterinformation sowie der Kontakterhaltung mit Mitarbeitern, die sich bereits im Ruhestand befinden.

Die den Bekanntgaben „Platzer Media OHG Honorarnote“ (zwei Mal) sowie den Bekanntgaben „Platzer Media OHG Pauschalhonorar“ (zwei Mal) zuzurechnenden Beträge beziehen sich auf Agenturhonorare, welche der „Platzer Media OHG“ im Gegenzug zur Beratung für bzw. zur Vorbereitung von Pressekonferenzen und Pressemitteilungen geleistet wurden. Bei der „Platzer Media OHG“ handelt es sich um eine zu FN 268719 a im Firmenbuch eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Innsbruck und dem Unternehmensgegenstand der PR- und Medienberatung.

Die M-Kasse hat im ersten Quartal 2013 über Vermittlung der „Platzer Media OHG“ entgeltliche Veröffentlichungen in der „Tiroler Tageszeitung“ in der Gesamthöhe von EUR 10.327,- beauftragt und geschaltet. Die Inserate hatten das Thema „Betriebliche Gesundheitsförderung“ zum Gegenstand.

Für die M-Kasse wurden am 14.08.2013 im Rahmen der Bekanntgabe von Werbeaufträgen/entgeltlichen Veröffentlichungen nach § 2 MedKF-TG in der dafür vorgesehenen Webschnittstelle der KommAustria unter der Rubrik „Name des Mediums“ unter anderem folgende Bekanntgaben veranlasst:

1. Gutenberg Druck
2. Platzer Media Moser Holding
3. Platzer Media Pauschalhonorar
4. Platzer Media Rechnung Moser Holding
5. Platzer Media (sic!) Moser Holding

Die der Bekanntgabe „Gutenberg Druck“ zugeordneten Beträge sind dem Magazin „Forum Gesundheit – Gesundheitsmagazin der OÖ Gebietskrankenkasse“ zuzurechnen. Medieninhaberin des vier Mal pro Jahr erscheinenden Druckwerks ist die Oberösterreichische Gebietskrankenkasse. Im Magazin „Forum Gesundheit“ hat die M-Kasse im zweiten Quartal des Jahres 2013 fünf Seiten mit eigenen Inhalten gestaltet und der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse hierfür den Gesamtbetrag von EUR 13.335,94 geleistet.

Die M-Kasse hat im zweiten Quartal 2013 über Vermittlung der „Platzer Media OHG“ entgeltliche Veröffentlichungen in der „Tiroler Tageszeitung“ beauftragt. Diesen Veröffentlichungen sind die Bekanntgaben „Platzer Media Moser Holding“ (2 Mal) sowie die Bekanntgabe „Platzer Media Rechnung Moser Holding“ zuzurechnen. Medieninhaberin der „Tiroler Tageszeitung“ ist die „Schlüsselverlag J.S. Moser GmbH“.

Die der Bekanntgabe „Platzer Media Pauschalhonorar“ zuzurechnenden Beträge beziehen sich auf Agenturhonorare, welche der „Platzer Media OHG“ für die Beratung für bzw. die Vorbereitung von Pressekonferenzen geleistet wurden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur M-Kasse beruhen auf den in den Feststellungen angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Aus den Listen des Rechnungshofes welcher dieser der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T übermittelt hat, ergibt sich insbesondere, dass es sich bei der M-Kasse um einen der Rechnungshofkontrolle unterliegenden Rechtsträger handelt. Die Liste der Prüfobjekte des

Rechnungshofes ist zudem auch online unter folgender URL verfügbar: <http://www.rechnungshof.gv.at/beratung/pruefobjekte.html>.

Die Feststellungen zur Funktion des Beschuldigten als außenvertretungsbefugtes Organ der M-Kasse ergeben sich aus der Liste des Rechnungshofes welcher dieser der KommAustria gemäß § 1 Abs. 3 BVG MedKF-T übermittelt hat sowie aus dem Vorbringen des Beschuldigten.

Die Feststellung, dass für die M-Kasse am 12.04.2013, somit innerhalb der Meldephase betreffend das 1. Quartal 2013, sowie am 14.08.2013, somit innerhalb der Nachfrist der Meldephase betreffend das 2. Quartal 2013, über die Webschnittstelle der KommAustria die in den Feststellungen genannten Bezeichnungen eingegeben wurden, ergibt sich einerseits aus den – auch für den Beschuldigten einsehbaren – Aufzeichnungen der Webschnittstelle und andererseits aus der von der KommAustria gemäß § 3 Abs. 3 MedKF-TG veröffentlichten Liste der bekanntgegeben Daten (online abrufbar unter: https://www.rtr.at/de/m/veroeffent_medkftg_bisher).

Die Feststellungen hinsichtlich der Bekanntgabe „Flashpoint Design Druck TheMA“ beruhen auf dem Vorbringen des Beschuldigten sowie auf der Einsichtnahme in die Website http://www.tgkk.at/mediaDB/MMDB134011_jahresbericht2007.pdf der zufolge die Mitarbeiterzeitung „TheMA“ seit dem Jahr 2007 besteht. Ebenfalls glaubwürdig war das Vorbringen des Beschuldigten, dass die, den Bekanntgaben „Platzer Media Pauschalhonorar“ und „Platzer Media Honorarnote“ zuzurechnenden Beträge als Agenturprovisionen an die „Platzer Media OHG“ geleistet wurden. Die Feststellungen zur „Platzer Media OHG“ beruhen auf der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch. Die Feststellung, dass für die M-Kasse im ersten Quartal 2013 Werbeaufträge in der „Tiroler Tageszeitung“ beauftragt wurden, ergibt sich aus dem Vorbringen des Beschuldigten.

Die Feststellungen zu den, im zweiten Quartal 2013 getätigten Ausgaben der M-Kasse beruhen auf dem Vorbringen des Beschuldigten, insbesondere wiederum auf der, durch den Beschuldigten vorgelegten Ausgabenaufstellung welche sowohl das erste als auch das zweite Quartal 2013 umfasst. Die Feststellungen zur Tiroler Tageszeitung beruhen überdies auf der Einsichtnahme in das Österreichische Pressehandbuch 2013, S. 55. Die Feststellungen zum Medium „Forum Gesundheit“ beruhen auf der Einsichtnahme in das Österreichische Pressehandbuch 2013, S. 539.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde/Rechtsgrundlagen

Nach § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011) ist die KommAustria für die Kontrolle der Einhaltung der Bekanntgabepflichten in Bezug auf Medienkooperationen, Werbeaufträge und Förderungen nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften zuständig. Die „Wahrnehmung der Aufgaben nach dem MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011“ zählt demgemäß nach § 2 Abs. 1 Z 12 KOG zu den Aufgaben der KommAustria.

Gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder von der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.

4.2. Zum objektiven Tatbestand – Verletzung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG

Auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die M-Kasse von den Bekanntgabepflichten nach § 2 und nach § 4 MedKF-TG betroffen ist und am 12.04.2013 sowie am 14.08.2013 die, in den Feststellungen sowie im Spruch genannten, Eingaben veranlasst wurden.

§ 5 Abs. 2 MedKF-TG lautet:

„Verwaltungsstrafe

§ 5. (1) ...

(2) *Weiters begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro, im*

Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 Euro, zu bestrafen, wer eine Bekanntgabe veranlasst, deren Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit offensichtlich ist oder der KommAustria aus Anlass einer Mitteilung des Rechnungshofes im Zuge der Gebarungskontrolle eines Rechtsträgers festgestellt wurde.

Die maßgeblichen Regelungen des § 2 MedKF-TG lauten:

„Bekanntgabepflicht bei Aufträgen

§ 2. (1) Zu dem in § 1 genannten Zweck haben die in Art. 126b Abs. 1, 2 und 3, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1, 3 und 4, Art. 127a Abs. 1, 3, 4 und 9 und Art. 127b Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B VG, BGBl. Nr. 1/1930, angeführten sowie sonstige durch Gesetz der Rechnungshofkontrolle unterworfenen Rechtsträger für sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge

1. über (audiovisuelle) kommerzielle Kommunikation gemäß § 1a Z 6 des ORF-Gesetzes – ORF G, BGBl. I Nr. 83/2001, § 2 Z 2 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetzes – AMD G, BGBl. I Nr. 84/2001, und Werbung und Patronanz gemäß § 19 Abs. 1 und 5 des Privatradiogesetzes – PrR G, BGBl. I Nr. 20/2001, sowie über Beiträge im Dienste der Öffentlichkeit im Inhaltsangebot des ORF (§ 14 Abs. 9 ORF-G) oder in Hörfunkprogrammen nach dem PrR-G oder in audiovisuellen Mediendiensten nach dem AMD-G und

2. über entgeltliche Veröffentlichungen gemäß § 26 MedienG an Medieninhaber eines periodischen Druckwerks oder sonst an Medieninhaber eines periodischen elektronischen Mediums

den Namen des jeweiligen periodischen Mediums, in dem - mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 - Veröffentlichungen vorgenommen wurden, sowie die Gesamthöhe des jeweils innerhalb für die innerhalb eines Quartals erfolgten Veröffentlichungen (Z 1 und 2) zu leistenden Entgelts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bekanntzugeben. Für die nach Z 2 erfassten periodischen Druckwerke bezieht sich die Bekanntgabepflicht auch auf entgeltliche Veröffentlichungen in den dem periodischen Druckwerk angefügten Beilagen oder Sondertitel.

(2) ...

(3) Die Bekanntgabe des Auftraggebers, des Namens des periodischen Mediums und der Gesamthöhe des geleisteten Entgelts für Veröffentlichungen in dem jeweiligen periodischen Medium hat durch die dazu Verpflichteten elektronisch im Wege einer Webschnittstelle (Web-Interfaces) an die KommAustria zu erfolgen. Die Bekanntgabe hat quartalsweise jeweils innerhalb von zwei Wochen gerechnet ab dem Ende eines Quartals zu erfolgen. Die Veröffentlichung dieser Daten durch die KommAustria bestimmt sich nach § 3 Abs. 3.

(4) ...

(5) Das geleistete Entgelt ist jeweils als Nettoentgelt anzugeben. Bei Tausch- oder tauschähnlichen Geschäften ist der gemeine Wert anzugeben. Für die Bekanntgabepflicht maßgeblich ist jeweils der Zeitpunkt der Leistungserbringung.“

Die Bekanntgabepflichten gemäß §§ 2 und 4 MedKF-TG betreffen sämtliche Rechtsträger, die unter der Kontrolle des Rechnungshofes stehen. Das Gesetz trifft keine Unterscheidung dahingehend, ob ein Rechtsträger tatsächlich Werbeaufträge verteilt, Medienkooperationen eingetht oder Förderungen zusagt, oder ob er dazu überhaupt befugt oder in der Lage ist.

Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 MedKF-TG haben alle vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten Rechtsträger sämtliche entweder direkt oder unter Vermittlung über Dritte erteilten Aufträge über entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen Medien bekanntzugeben, sofern die Gesamthöhe des zu leistenden Entgelts im betreffenden Quartal EUR 5.000,- übersteigt. Diese Bekanntgabepflicht umfasst nach Abs. 1 die Angabe des Namens des jeweiligen periodischen Mediums sowie den im Quartal an den betreffenden Medieninhaber geleisteten Gesamtbetrag.

§ 2 Abs. 1 MedKF-TG verpflichtet die Rechtsträger zur Bekanntgabe des „Namens des jeweiligen periodischen Mediums“ in dem die entgeltliche Veröffentlichung *in concreto* stattgefunden hat. Angesichts der Bestimmung des § 1 Abs. 1 Z 1 MedienG handelt es sich bei einem Medium um ein Mittel zur Verbreitung von Mitteilungen oder Darbietungen mit gedanklichem Inhalt in Wort, Schrift, Ton oder Bild an einen größeren Personenkreis im Wege der Massenherstellung oder der

Massenverbreitung. Die Gesetzesmaterialien (ErlRV 1276 BlgNR 24. GP zu § 2 MedKF-TG) betonen, dass bei der Bekanntgabe nach § 2 Abs. 1 MedKF-TG der Name des Mediums, d.h. das konkrete Druckwerk, Rundfunkprogramm oder die Website anzugeben ist. Nicht in Einklang mit § 2 Abs. 1 MedKF-TG stehen daher beispielsweise Bekanntgaben eines Medieninhabers, einer juristischen Person, einer Werbe- bzw. Medienagentur, eines Vermarktungsunternehmens, einer Druckerei oder eines Verlegers bzw. Verlages.

Das Tatbild nach § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG besteht in der Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe. Der Bericht des Verfassungsausschusses zum MedKF-TG hat in diesem Zusammenhang festgehalten, dass die Bestimmung des § 5 Abs. 2 MedKF-TG der KommAustria die Möglichkeit eröffnen soll, bei einem qualifizierten und begründeten Verdacht einer Falschmeldung ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten. Diese Bestimmung erweitert somit die Möglichkeit einer Verwaltungsstrafsanktion auf Sachverhalte, bei denen eine offensichtlich unvollständige oder unrichtige Bekanntgabe erfolgt (vgl. AB 1607 BlgNR 24. GP zu § 5 Abs. 2 MedKF-TG).

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch bedeutet „offensichtlich“, dass etwas klar zu erkennen ist. Eine Unrichtigkeit ist insbesondere dann offensichtlich, wenn sie ohne aufwändige Recherche als solche erkannt werden kann. Unrichtig ist die Bekanntgabe bzw. Meldung dann, wenn sie einerseits falsche Zahlen enthält, die gemeldeten Geldbeträge also nicht der - letztlich für die Veröffentlichungen in den jeweiligen Medien - geleisteten Summe entsprechen. Unrichtig ist die Meldung jedoch auch dann, wenn einer oder mehrere der gemeldeten Geldbeträge nicht dem Medium zugeordnet werden, in dem die Veröffentlichung jeweils vorgenommen wurde. Ebenso unrichtig ist schließlich eine Meldung die einen oder mehrere Geldbeträge einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweist, bei der es sich um kein Medium handelt.

Im Lichte der bisherigen Ausführungen zu § 2 Abs. 1 MedKF-TG handelt es sich bei der, durch den Beschuldigten, veranlassten Meldung nach § 2 MedKF-TG hinsichtlich der im Spruch genannten Eingaben um unrichtige Bekanntgaben im Sinne des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG, da sie einen oder mehrere Geldbeträge einer (juristischen) Person oder einer sonstigen Entität zuweisen, bei denen es sich um keine Medien handelt. Die Unrichtigkeit der Meldung ist aber auch offensichtlich. Im Sinne dieser Wortbedeutung ist es ohne tiefer gehende Recherche offensichtlich, dass es sich bei den im Spruch genannten Bezeichnungen nicht um Medien im Sinne des § 2 Abs. 1 MedKF-TG handelt.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die, den Bezeichnungen „Platzer Media OHG Honorarmote“ sowie „Platzer Media Pauschalhonorar“ zuzurechnenden Beträge keine, nach dem MedKF-TG meldepflichtigen Aufträge darstellen. Der Meldeverpflichtung unterliegen gemäß § 2 Abs. 1 MedKF-TG entgeltliche Veröffentlichungen in periodischen Medien. Die gegenständlichen Zahlungen wurden jedoch nicht für eine derartige entgeltliche Veröffentlichung geleistet, sondern vielmehr für die Abgeltung von Agenturleistungen (Vorbereitung von Pressekonferenzen, Erstellung von Pressemitteilungen), die in keinem Zusammenhang mit einer Veröffentlichung in einem periodischen Medium stehen.

Auch die, der Eingabe „Flashpoint Design Druck TheMA“ zuzurechnenden, Ausgaben wären bei richtiger Gesetzesauslegung der Meldeverpflichtung von vornherein nicht unterworfen gewesen, da es sich hierbei um Ausgaben in Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung eines Eigenmediums handelt. Zweck des MedKF-TG ist es, nach dessen § 1, die Transparenz bei der Auftragsvergabe von Werbeaufträgen und Medienkooperationen an Medieninhaber eines periodischen Mediums sicherzustellen. Die Kosten für die Erstellung und Verbreitung eines Eigenmediums hat jedoch jeder Rechtsträger selbst zu tragen, sodass kein Geldfluss vom Rechtsträger an einen Medieninhaber stattfindet. Folglich mangelt es bereits am Tatbestandselement der „Erteilung von Aufträgen an einen Medieninhaber“. Somit ist hinsichtlich der Bekanntgabe „Flashpoint Design Druck TheMA“ der Tatbestand des § 5 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 MedKF-TG nicht erfüllt.

Da jedoch hinsichtlich der im Spruch angeführten Bezeichnungen Bekanntgaben gemäß § 2 MedKF-TG veranlasst wurden, deren Unrichtigkeit offensichtlich ist, ist der objektive Tatbestand des § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG hinsichtlich dieser Eingaben erfüllt.

4.3. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes

bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte nach § 9 Abs. 2 VStG bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Der Beschuldigte war nach dem Ermittlungsverfahren zum Tatzeitpunkt Vorstandsmitglied der M-Kasse und damit zur Vertretung dieses Rechtsträgers nach außen berufen. Ein für die Einhaltung der Verpflichtungen nach dem MedKF-TG verantwortlicher Beauftragter war nicht bestellt. Der Beschuldigte war daher für die Einhaltung der Verpflichtungen der M-Kasse nach dem MedKF-TG verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

4.4. Zum Verschulden des Beschuldigten

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 MedKF-TG als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei dem vorgeworfenen Verstoß gegen § 5 Abs. 2 iVm § 2 MedKF-TG um ein Ungehorsamsdelikt handelt: Ausweislich der Gesetzesmaterialien liegt ein Erfolgsdelikt dann vor, wenn die Strafbarkeit einer Tat zur Voraussetzung hat, dass sich die Tat entweder gegen ein bestimmtes Objekt gerichtet hat und dessen Verletzung bewirkt oder es der Gefahr einer Verletzung tatsächlich ausgesetzt hat (vgl. VfAB 360 BlgNR 2. GP zu § 5 VStG). Der Deliktstatbestand beschränkt sich auf das Zuwiderhandeln gegen ein Verbot ohne dass es des Hinzutretens eines tatbestandlichen Erfolges bedürfte. § 5 Abs. 2 2. Fall MedKF-TG sieht als Tathandlung die Veranlassung einer offensichtlich unrichtigen Bekanntgabe vor, wobei die Frage des Vorliegens einer Unrichtigkeit nach § 2 MedKF-TG zu beurteilen ist. Mit Abgabe der unrichtigen Erklärung ist die Tat vollendet, ein darüber hinausgehender Eintritt eines Schadens ist zur Vollendung des Tatbildes nicht erforderlich. Insbesondere fordert § 5 Abs. 2 MedKF-TG nicht das Vorliegen einer konkreten Beeinträchtigung desjenigen Rechtsgutes welches durch das MedKF-TG geschützt werden soll.

Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte, widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Das bedeutet aber, dass der Beschuldigte alles initiativ darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht. Dazu bedarf es etwa der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, Zl. 2010/08/0172, m.w.N.). Dabei genügt es nicht, ein derartiges Kontrollsystem abstrakt zu umschreiben. Vielmehr muss ausgeführt werden, wie das Kontrollsystem im Einzelnen funktionieren hätte sollen (VwGH 10.10.2004, Zl. 2004/02/0269), wobei es insbesondere nicht ausreicht, Mitarbeitern Belehrungen oder Dienstanweisungen über die einzuhaltenden Rechtsvorschriften zu erteilen, ohne deren tatsächliche Einhaltung auch zu kontrollieren (vgl. VwGH 04.07.2000, Zl. 2000/11/0123; 25.02.2010, 2008/09/0224). Abgesehen davon muss dargelegt werden, wieso – trotz Vorliegens eines funktionierenden Kontrollsystems – die Übertretung nicht verhindert werden konnte.

Seitens des Beschuldigten wurde jedoch das Vorliegen eines solchen Kontrollsystems nicht behauptet.

Auch dass sich der Beschuldigte in Unklarheit der Rechtslage bzw. in einem Rechtsirrtum befand, entschuldigt ihn nicht. Gemäß § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt Unkenntnis einer Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwider gehandelt hat, diesen nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist. Nach der Rechtsprechung des VwGH hat sich der Beschuldigte mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, die für ihn wegen seines Berufes, seiner Beschäftigung oder sonst nach den Umständen relevant sind, bekannt zu machen (VwGH 11.09.1997, Zl. 96/07/0223). Das Gebot des Bekanntmachens umfasst erforderlichenfalls, d.h. gerade dann, wenn dem Täter die Komplexität der Rechtslage bewusst ist, auch Erkundigungspflichten (VwGH 14.11.2006, Zl. 2005/03/0107, 12.12.1975, Zl. 86/12/0149).

Es wäre somit Aufgabe des Beschuldigten bzw. seiner zuständigen Mitarbeiter gewesen bei Vorliegen einer Unklarheit in Hinblick auf die geltende Rechtslage eine Auskunft bei der zuständigen Behörde

bzw. bei deren Geschäftsapparat einzuholen, was jedoch unterblieb.

Das Vorbringen des Beschuldigten ist somit insgesamt nicht geeignet, die Schuldvermutung gemäß § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG zu widerlegen.

Der Beschuldigte hat jedenfalls fahrlässig die Verwaltungsübertretung nach § 5 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 MedKF-TG i.V.m. § 9 Abs. 1 VStG begangen.

4.5. Strafbemessung/Absehen von der Strafe

Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Dies ist möglich, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 19) führen dazu aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.“

Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der dargestellten Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und zur Erteilung einer Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 iVm Abs. 1 letzter Satz VStG auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mussten die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei *Raschauer/Wessely [Hg.]*, VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH).

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24.GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Voraussetzung für die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist das kumulative Vorliegen der in dieser Gesetzesstelle genannten Kriterien, nämlich die geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die geringe Intensität seiner Beeinträchtigung sowie geringfügiges Verschulden.

Das durch das MedKF-TG geschützte Rechtsgut besteht in der Gewährleistung von Transparenz bei der Erteilung von Werbeaufträgen sowie der Vergabe von Förderungen „öffentlicher Stellen“ (vgl. dazu ErlRV 1276 BlgNR 24. GP sowie § 1 MedKF-TG, § 1 Abs. 1 BVG MedKF-T). Die interessierte Öffentlichkeit soll in die Lage versetzt werden sich ein Gesamtbild von Werbeaufträgen und Förderungen der öffentlichen Hand zu machen.

Die Bedeutung dieses Rechtsgutes kann – auch und gerade im Vergleich zu anderen verwaltungsstrafrechtlich geschützten Rechtsgütern – jedenfalls nicht als so hoch angesehen werden, dass eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG außer Betracht bleiben müsste.

Auch liegt die Beeinträchtigung des Rechtsgutes durch die hier gegenständliche unrichtige Meldung im unteren Intensitätsbereich. Die stärkste denkbare Beeinträchtigung des Transparenzgedankens besteht im Rahmen des § 2 MedKF-TG darin, eine Meldung, trotz des Vorliegens meldepflichtiger

entgeltlicher Veröffentlichungen, vollständig zu unterlassen. Im Vergleich dazu wird das geschützte Rechtsgut durch die Angabe einer (bloß) falschen Bezeichnung, jedoch unter Angabe der Höhe des verausgabten Betrages, weitaus weniger stark beeinträchtigt.

Von geringem Verschulden im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zur materiell gleichen Rechtlage nach § 21 VStG bis 01.07.2013: VwGH 16.09.2010, ZI. 2010/09/0141). Durch die Offenlegung der jeweils verausgabten Gesamtbeträge im maßgeblichen Quartal hat der Beschuldigte erkennen lassen, dass er grundsätzlich an der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem MedKF-TG interessiert und zu entsprechender Mitwirkung bereit ist. Die Sorgfaltswidrigkeit des Beschuldigten ist im Lichte des § 5 Abs. 2 VStG zwar nicht gänzlich unverschuldet, beruht aber erkennbarer Weise auf einem geringen Verschulden und bleibt damit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück.

Von der Verhängung einer Strafe war somit gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG abzusehen.

Der bescheidmäßige Ausspruch einer Ermahnung erscheint jedoch erforderlich, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Da eine Bekanntgabe gemäß § 2 und § 4 MedKF-TG quartalsweise zu erfolgen hat, besteht angesichts dieser Meldehäufigkeit ein nicht unerhebliches Risiko, dass bei der entsprechenden Bekanntgabe auch in Zukunft vergleichbare Fehler unterlaufen. Darüber hinaus konnte auch die umfangreiche Anleitung durch die Behörde, wie sie etwa in Form eines mehrseitigen Informationsschreibens in Zusammenhang mit der Übermittlung der Zugangsdaten für die Webschnittstelle geleistet wurde, die Gesetzmäßigkeit der Bekanntgaben nicht gewährleisten.

4.6. Kosten des Strafverfahrens

Mangels Verhängung einer Verwaltungsstrafe ist keine Verpflichtung zum Kostenersatz gemäß § 64 Abs. 1 VStG auszusprechen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Begebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)